

Die Wirtenschaft
Dienstag den 21. Januarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



III.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Gelbrischen, Neurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu erfahen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefinden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Betrachtung einiger Hindernissen neue Wahrheiten zu entdecken.

VIII. Alle Wahrheiten, sie mögen seyn und heißen, wie sie wollen, welche im gemeinen Le-
ben vorkommen (dan von besondern Geheimnissen, die zu anbetens-würdige Glau-
bens-Artikel geworden, ist hier die Rede nicht) müssen überaus klar, deutlich, und man sie
erst recht entdeckt worden, ganz natürlich seyn, ohne einige Verwirrung an sich selber zu ha-
ben, oder bey andern, die nur aufmerksam sind, zu verursachen: das ist, sie müssen nach ihrer
Bekantmachung ganz leicht, begri-flich, und einfältig befunden werden, ja oft noch viel leicht-
er und einfältiger, als sich auch jemand im Anfang hätte vorstellen können. Diese Eigen-
schaften sind als so viele unleugbare Kennzeichen und Merckmahle, woran die Wahrheit durch-
gehend

gehens muß erkannt, und von aller Unwahrheit und Tugeln unterschieden werden. Dan diese letzter sind jederzeit in sich selber verwohren, hangen nicht überall behörig zusammen, wieder sprechen sich bald hier bald dorten selber, wodurch eine Dunkelheit verursacht wird, die da machet, daß sie schwer und nicht wohl begreiflich sind. Es würde nicht allein überaus mühsam, sondern auch unmöglich fallen, wan man alles daselbst untereinander zusammen reimen wolte, wo so viel ungerichtetes, das nicht zugleich bestehen kan, angetroffen wird.

IX. Es folget hieraus von selber, daß die Wahrheit jederzeit sehr einfältig und darum eben so klar, richtig und begreiflich sey. Es lehret aber die gesunde Vernunft, und ein jeder wird es vermuthlich ohne Widerspruch gerne zugeben, daß alles dasjenige, was begehret wird, nicht besser und leichter könne gefunden werden, als wan es nach der Art und Eigenschaft, die das begehrte Gutz selber an sich hat, und in eben denselbigen Spuren, die es gemacht und den Nachtretenden zurückgelassen, gesucht wird. Dan woselbst etwas nicht ist, noch jemals gewesen, da wird es auch wahrlich nimmer gefunden werden. Ist nun die Wahrheit selber einfältig, so muß auch derjenige, welcher sie finden und recht antreffen will, sich gewöhnen, weit einfältiger und natürlicher ohne viele Windmähcherey zu denken können, als das betriegliche, deuchterische, hochmüthige und lasterhafte Wesen dieser Welt gemeinlich denen, welche ihren Gewohnheiten und Gebräuchen all zu blind ergeben sind, verliattet.

X. Wan also von einer Einfalt hier geredet wird, die der Wahrheit jederzeit eigen ist, und gleichfalls zu deren Erforschung erfordert wird, so versteht es sich von selber, daß dieses Wort ganz anders, als von dem ungeübten Pöbel, hier gebraucht werde, welcher gemeinlich dadurch nichts anders, als was man dumm, unbesonnen, oder gar aberwizig heißen mögte, will zu erkennen geben. Es ist gerade das Gegentheil, so hier unter diesem Namen soll und muß verstanden werden, da man durch eine helle, klare und unvermischte Beschäftigung seiner Gedanken ohne Unterlauffung fremder und schäumender Eristen, zu einer solchen Richtigkeit des Gemüths, und des daraus folgenden Urtheils gelanget, daß man eine Sache leicht bis auf den Grund einsehen, das Wahre ohne grosse Mühe leicht fassen, und hernach, wie billig ist, dem Falschen und Nichtswürdigen vorziehen könne. Von Gott selber, dem Urheber und Besitzer aller Weißheit, wird darum nicht unrecht gesagt, daß er der allereinfältigste sey; nach dessen Gleichheit und Bilde dasjenige, was nur einiger Massen auf Erden gut ist, notwendig, als nach einem vollkommenen Muster muß eingerichtet seyn. Ist aber Gott selber nach des Apostels Ausspruch einem jeden unter uns so nahe auf eine ganz geistliche Weise, so wird auch die Wahrheit selber, welche von diesem Wesen ihren Ursprung hat, gewiß gar nicht ferne seyn können, wan wir nur selber Augen haben, die zum sehen tüchtig sind.

XI. Diemeil aber hier insonderheit von denjenigen Wahrheiten die Rede ist, worüber gemeinlich in allen Wissenschaften einige Fragen und Erforschungen angestellt werden, um solche ausfindig zu machen, oder auch, wan es schon bekannte Vorfälle, die Ursachen aber verborgen sind, diese auf eine recht zuverlässige Weise vor Augen zu stellen, so ist es eben so unlangbar, daß solche in der That weit leichter und durchgehens uns viel näher sind, als wir zu meinen pflegen. Wir können dieses mehr als zu deutlich an allen Räthseln bey deren Auflösung sehen. Wan in denselben einige Sachen auf eine kunstreiche Manier nicht nur mit vielen verblühten Reden, sondern auch mit manchen wieder einander lauffenden und zum Schein ganz streitigen oder widersinnigen Ausdeutungen und dergleichen Unschweiffen vorgestellt werden, geräth man öfters dadurch in die größte Verwunderung: man dencket im ersten Anblick, wo doch auf Erden etwas dergleichen gefunden werde, das so ungeheuer, so seltsam, so wunderbar aussehe: man fährt mit seinem eiteln und wegen unnöthiger Verwunderung verwirrten Nachsinnen vons hundertste aufs tausendste, bis endlich einer, dem die Sache schon bekannt ist, dem wunderlichen Abentheur die Maske abziehet, und dem Kinde seinen rechten Namen gibt: da dan gemeinlich ein jeder über die Leichtheit der Sache weit mehr als vorher über deren Schwierigkeit sich verwundert.

XII. Man bedarf gar nicht zu zweifeln, daß es eben so, nicht anders, mit vielen neugierigen Fragen und Untersuchungen in Wissenschaften beschieden sey. Und weil wir so eben der Räthsel erwehnet haben, so können wir nicht umhin, mit wenigen anzumerken, daß die eingeführte Weise der mannigfaltigen Gelehrten hin und wieder in Europa, sonderlich in Frankreich,

reich, Teutschland, Italien und Engeland angestellten Gesellschaften, einige noch unbekannte Sachen zur Erörterung in allerley Wissenschaften ihren Gliedern oder auch andern Auswärtigen aufzugeben, ja so nett nicht sey, als man wol meinen mögte. Das Aufgeben dunkler Räthsel, um solche zu lösen, war bereits zu Salomons Zeiten, ja wie aus der heiligen Schrift zu erheben scheint, schon lange vorher gewöhnlich. Dan nach des jüdischen Geschichtschreibers Josephi Erzählung pflog der erwehnte weiße König seinen benachbarten Freunde dem König Hum zu Tyrus dergleichen viele zur Auflösung überzusenden, und hingegen andere von ihm in gleicher Absicht zu empfangen; da dan dieser eben so hurtig und scharfsinnig, als Jerer in Erklärung der Sachen langsam und ungeschickt gewesen. Der Unterscheid bey Erörterung der damals aufgegebenen Räthsel, und der zu unserer Zeit vorgestellten Fragen mögte allein dieser seyn, daß man damals Sachen, die bereits bekannt waren, mit Fleiß in dunkle Reden verhüllte, um sie aus denselben wieder hervorzuziehen, da man hingegen jetzt vielmehr Sachen, die selber, oder deren Ursachen noch unbekannt sind, ausgibt, um dieselbe aus ihrer bisherigen Dunkelheit ans Licht zu bringen. Zu beyden aber wird unstreitig eine gleiche Bequemheit erfordert.

XIII. Gewiß ist es also, daß, wie eine jede Wahrheit von Natur zusammenhangend, ganz natürlich, leicht und begreiflich an und für sich selber ist, auch die Art und Weise, solcher nachzuspüren, von gleicher Beschaffenheit nothwendig seyn müsse: daß aber hochtrabende und über-sichtige Menschen bey aller ihrer Einbildung dazu am untüchtigsten sind. Gewiß ist es, sage ich, daß es sich so auch in allen Wissenschaften, von was für Gattung sie seyn mögen, verhalte. Wobey dan noch dieses zu bemerken ist, daß eine rechte und ausbündige Gelehrtheit dan erst den rechten Gipfel ihrer Einsicht in dieser oder jener Wissenschaft erreicht, wan sie nach überstiegenen vielen Dünsten und herumgezogenen Nebel, welche durch unendliche Meinungen der gelehrtscheinenden Schwindelgeister erregt waren, zu einer solchen Heiterkeit gelanget, daß ihr alles, worüber sie bemühet gewesen, nunmehr ganz natürlich und einfältig geworden. Sie wird nicht allein von unzähligen Dingen mehr als sonst geschehen, die wahre Ursache und rechte Beschaffenheit anzeigen, sondern auch leicht begreifen, und zugleich andern mit gleicher Klarheit bedeuten können, daß es so, und nicht anders, habe seyn, habe zugehen, habe werden müssen. Und warum nicht? da ja unläugbar ist, daß alle Wahrheit, als richtig, klar, einfältig und zusammenhangend, gar leicht könne begriffen werden, Lügen aber und Unwahrheit jederzeit schwer, widersprechend, dunkel, voller Stelzen, Lücke, Schlüpfwinkel und gekünstelter Ausflüchte sey. Dieses verhält sich so nicht allein in Worten und Reden, sondern auch in allen Unternehmungen; Thaten und Berichtigungen; so gar, daß auch die größte Verstellung beständig und bis ans Ende, ohne Fehl zu schießen, einem recht klugen und einfältigen Auge keinen blauen Dunst wied machen können, wan es der Mühe wehrt ist, darauf gehörig Acht zu schlagen.

XIV. Es ist aber zu beklagen, daß eine solche Gelehrtheit eben nicht bey allen, die ihren Tempel betreten, gefunden werde. Zwischen Gelehrtheit, Klugheit und Weisheit ist ein großer Unterscheid, wan man die heutige Gewohnheit zu studiren betrachtet, da sie doch sonst fest mit einander solten verknüpft werden. Auf diese Weise würde nicht allein die Gelehrtheit selber, so gemeinlich nur in knechtlicher Zusammenscharrung vieler Meinungen und Namen bestehet, einen viel höhern Wehrt und Achtung erhalten, sondern auch ihre Hausgenossen im Stande segen, in Entwicklung vieler tausend fürkommenden Zweifelsknoten, Fragen und Streitsachen vernünftiger zu urtheilen. Man siehet mehr als zu oft, daß ein ungeheurer Klumpen zusammen geraspelter Sprüche, aus Alten und Neuen, die man gesehen und nicht gesehen, gehäuffet worden, ohne den geringsten Fortgang und Anwachs in einer Wissenschaft zu machen. Kommt aber ein unzeitiger Wis hinzu, ohne den Regeln wahrer Klugheit dabei zu folgen, welche jederzeit den Unterscheid aller Zeiten, Sitten, Gebräuche, Dörter und dergleichen Dinge mehr, wohl in Acht zu nehmen befiehet, so wird öfters das Wahre selber weit unmöglicher durch verkehrte Kunst, durch Stolz, durch Selbstgefälligkeit, durch Kitzel der Widersprechungs-Seuche, durch störrischen Eigensinn, und hundert andern elend'n Gemüths-Krankheiten gemacht. Belesenheit, Schlauigkeit und Wis ohne Urtheil und Verstand sind Eigenschaften, deren sich ein Gelehrter billig nimmer zu erfreuen hätte.

Der Versuch nächstens.

Joh. Hildebr. Wüthof.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Mark, wieder die Eheleute Borch, distractio derer vorm Westen Thore am Brügggen Wege künlich gelegenen beyden Gärten, wovon einer zu 75 Achr; und der ander zu 624 Achr 30 stüber eydlich taxiret worden; erkant, und zu deren Verkaufung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als Können so dann Lust, tragende Ankäufer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, dieselige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, werden sub poena perpetui silentii & praecclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoris abzugeben. Hamm im Landg. den 30 Sept. 1754.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben des Herrn General-Feldmarschall und Gouverneur von Doffow Excellence, ein Haus, zur Garnison-Schule, von Johann Snucc zu Wesel, in der Sandstrasse gelegen, angekauft; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich bey Zeiten gehörigen Orts melden; sonst die Kaufgelder den 3 April a. c., ausgezahlet werden sollen.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Pre. ff. Landgerichts zu Xanten, entbieten allen und jeden, so an dem im Amte Wallach gelegenen Gortmanns Hofemig Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruss, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben wensland Bürgermeistern Linnemann als nemlich der Secret. Linnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Wals vom löbl. Doffowschen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst vorbenannten Gortmanns Hof, an Derck Keyser, gen. Rientath vom Hoerjgen, und dieser hinwiederum selbigen Jan den Prediger Wilhelm Ros in Wesel künlich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrerer Sicherheit bey uns anstanden, daß alle dieselige, so auf mehred. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmässig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit; und Gerichts wegen peremptorie sub poena praecclusionis & perpetui silentii, daß ihr a dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es nihre solches ex jure domini, fidei-commissi, hypothecae vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anjetzen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insiegel und Unterschrift. So geschehen Xanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. V. Grufemann. F. N. Kramer. G. E. Pas.

Der Herr Prediger Loderres zu Ter Borgh und dessen Eheliebste gebohrne von Rodenberg, haben an Monse. Joh. Bartels, ein bey der Stadt Nees aufm Bartelsfeld gelegenes Stück Land verkauft, wer daran eine rechtliche Ansprach hat, muß sich sub poena perpetui silentii binnen 3 Wochen, melden.

III. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs über das Vermögen des Leonh. Stang oder Zünders, Concurtus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so wohl zu Erenfeld als Meurs affigiret worden, so werden mittelst derselben alle dieselige, welche eine gegründete Ansprach an besagtes Vermögen zu haben vermeinen, in Terminis praefixis, und längstens auf den 24 Febr. a. f., abgeladen, um alsdann sub poena perpetui silentii morgens um 9 Uhr zu Meurs in der Regierung. Saalgen zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren und demnachst locum in abzufassender Prioritäts, Urthel zu gemärtigen. Wornach sich sämthl. Creditores zu achten.

Anhang.

Anhang

Num. III. Dienstag den 21 Januarii 1755.

Zu dem Quisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Renovirtes EDICT, daß niemand an denen Ordinairen - und Extra - Posten und denen damit Reisenden so wenig mit Schimpf - Worten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich vergreifen, sondern denenselben von den Privat - Fracht - und andern verdingenen Fuhrern, so bald die Postillions oder Extra - Post - Vorspanner ins Post - Horn stoßen, bey 20 bis 50 Rthlr Strafe ausgewichen werden solle. Sub Dato Berlin, den 30 November 1754.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz - Cammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glaz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Dommern, der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzburg / Ost - Friesland und Mors / Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / ic. ic. ic. Thun kund und jagen hiermit jedermänniglich zu wissen, d.ß, ob zwar in Unserer Post - Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also denenselben der gebührende Respekt bezeigt, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf - und angehalten, vielweniger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, dieselige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Straffe belegt werden solten; ja, wan gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erhehlen, sondern solchenfalls bey Uns selbst, oder Unserm General - Post - Amt, oder auch dem nächsten Post - Amt geklaget, und denen Klägern, wan ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; hiernächst auch in dem Extra - Post - Reglement vom 2 Aug. 1712, §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra - Posten mit denen ordin. Posten und Post - Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post - Aemter denen Knechten oder Extra - Post - Vorspannern, welche sie mit einer Extra - Post abfertigen, wo nicht die Post - Livrée, doch wenigstens ein Post - Horn mit geben sollen, dessen sie sich so wohl bey ab - als anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr - und Land - Leute und andere Reisende denenselben bey der im Edict vom 22ten November 1729 gesetzten Straffe von 20 bis 50 Rthlr, so oft dawieder gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dieselige, so die Extra - Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wan ihnen von denen ordinairen und Extra - Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl fundbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra - Posten andern Privat - und Fracht verdingenen Fuhrern nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer allerhöchsten Intention und Willens - Meynung, nach welcher alle Unsere so wohl ordinaire als Extra - Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zuwider ist, auch die Posten und Extra - Posten solchergestalt in ihrem Lauf behindert und aufgehalten werden:

Als Befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen unsern Posthäu-
 sern öffentlich angeschlagen, sondern auch von unsern Provinzial, Regierungen, Hofgerichten,
 Consistoriis, auch Krieger, und Domainen, Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lan-
 de durch die Prediger von denen Kanzeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, daß nie-
 mand, er sey auch wer er wolle, bey Straffe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach
 Beschaffenheit der Umstände zu determiniren uns vorbehalten, sich untersehen müsse, so wenig an
 denen ordinären, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder
 Schätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreifen, sondern wann von denen Poststationen, oder
 Extra-Vorspannern denen Königl. oder Adeltichen Pächtern, Gerichten, Obrigkeiten und Un-
 terthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde,
 sie solchen vermeinten Frevel der Poststationen, Extra-Vorspanner und Reisenden Anfangs dem
 nächst belegenden Postamt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches
 weiter unserm General-Postamt umständlich melden, und prompte auch unpartheyische Justiz
 und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie
 nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Pracht und andere verdungene Fuhrn und damit Rei-
 sende denen ordinären und Extra-Posten, wann solche fahrende Poststationen und Extra-Post-
 Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können, ins
 Posthorn gestossen und geblasen; bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20 bis 50
 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheile auch die Poststationen und
 Extra-Postfahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adeltichen
 Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feldwege, imgleichen ratione
 der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730, genau zu achten,
 und vor Schaden zu hüten. Sign. Berlin, den 30 Nov. 1754.

(L. S.) Friederich.

G. A. Graf von Gotter.

Da Se. Königl. Majestät zu Dero besondern Mißfallen vernehmen müssen, wie von ver-
 schiedenen Verfohren und besonders von diversen Fabricanten bisher unternommen werden wol-
 len, viele gerinhaltige verbottene Münz-Sorten, e. gr. ausgeipte Bazen, Bayreuthische und
 andere Groschen, 4 Pfenn. Stücke und dergleichen von anderwärts einzuschleppen und unter
 das Publicum zu bringen; so befehlen Sr. Königl. Majestät hiedurch so gnädig als alles
 Ernstes, so fort und sonder den geringsten Zeitverlust die Verfügung zu thun, daß nicht nur
 das Publicum vor die Annehmung dergleichen in denen Münz-Edicten verruffene Münzen, sich
 sorgfältigst zu hüten, verwarnet, sondern daß auch überall dagegen auf das genaueste imbilliret,
 insonderheit aber bey denen Post- und Zoll-Ämtern so wohl hier als andern Orten veranstat-
 tet werde, daß dergleichen geringhaltige und verruffene Münz-Sorten nicht einpassiren dürfen,
 sondern, wann dergleichen betroffen werden, sie alsofort gänzlich confisciret werden müssen.
 Berlin den 30 Dec. 1754.

Friederich.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl zu Wertherbruch vor Werth,
 ein Vieh-Licent auch Wehrzoll-Comtoir angeleget, und dabey der Leveßen zum Collecteur
 allergnädigst angeordnet worden; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, da-
 mit die Fuhrleute und Viehhändler sich darnach gebührend achten können, um sich bey dem
 Comtoir daselbst gehörig zu melden, den Zoll und Licent zu erlegen, und sich die nöthige Passe-
 ports ertheilen zu lassen. Eleve in der Krieger, und Domainen, Cammer den 24 Dec. 1754.

V. Sachen / so zu verkaufen in Dunsburg.

Magistratus ist vorhabens, einiges Eichen- und Buchen-Stuffholz in der Heerstrasse vor
 Marienthor hinter dem Siechenhaus, dem Meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lusttragen-
 de, können sich am 27 Januar., Nachmit. um 2 Uhr daselbst einfinden, und ihren Neuzen suchen.

In der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Döttingers seel. Witibe und Sohn ist
 zu haben Religions-Probe und Nachricht von den Elberfeldischen Bewegungen, welche bey Gele-
 genheit dieses Buchleizes entstanden, samt einen Unterricht von der Anbetung der Heiligen und dem
 Römisch-Catholischen Festfeuer, 8 Berlin 1754. Gehest 13 Silber. VI

VI. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Der Vormund der Kinder Berhoeven, will unter Assistentz zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat zu Cleve, das seinem Pflēgbefohlenen mit zuständiges, an der Lohstätte gelegenes Häusgen öffentlich verkauffen; Lusthabende können sich in Terminis den 28 Januarii, 18 Februarii und 18 Martii 1755; Nachmit. um 3 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve, einfinden.

Die Vormünder über des abgelebten Notarii Schaeman Kinder, wollen das ihren Pflēgbefohlenen zuständiges, in der Marktstrasse zu Cleve gelegenes Haus, unter Assistentz zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat öffentlich verkauffen; Lusthabende können sich in Terminis den 25sten Januarii und 1ten Martii 1755, um 3 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve einfinden. Signaturum Cleve in Magistratu den 19 Novemb. 1754. In primo Termino ist auf dieses Haus bereits 600 Rthlr gebotten.

Ad instantiam des Herrn Geheimten Regierungsraths von Forest und Stenow, als Vormünder der Kinder Raab, sollen in Kraft aus Hochpreisl. Cleve, Märkischen Landes, Regierung sub dato 25 Maji 1753 ergangenen allergnäd. Executorialium und sub 21 Nov. a. p. erlassenen näheren Mandat Executiivi, pro obtinendo iudicato, des Fusiliers Henrich von Vaars inventarisirte und arresirte Mobilien und Hausgerath, an dessen Behausung in der Bauerschaft Laar Amtß Beeck, auf Donnerstag den 23 Januarii a. c., Vormittags um 9 Uhr, denen Meistbietenden öffentlich verkauffet werden; des Endes diejenige, so dazu Lust haben, sich alsdan einfinden können. Signaturum Dinslacken im Landgericht den 13 Jan. 1755.

Ad instantiam der Johanna Eickmann, soll des Korbmachers Johann Janssen zu Kanten auf der Hohenstrassen gelegenes, auf 108 Rthlr taxirtes Haus, den 24 Januarii, des Nachmittags Glocke 3, im Pelican bey der ersten Kerke zum Verkauf ausgedotten werden. Kanten im Königl. Landgericht den 14 Jan. 1755.

Es sollen auf den 28 dieses, einige abgestochene Schläge Erdholz im Aldonck bey Gennep, zum Hause Jan Votteler dem Meistbietenden verkauffet werden; wer dazu Lust hat, kan sich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und seinen Nutzen suchen.

De Heer Gerhard Erpens is voornemens, den 28 January eenige Slaegen hiphout, staende in de hoeven ten huyle van Geurt Derk in den Aldonck by Gennep, 's naermiddags om een uur, te verkopen.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Bäckermeister Adam Kramer bey uns ad Protocolum angezeigt, wie er von denen Eheleuten Theoborus ten Brinck, ihr alhier in Cleve auf der Haghschenstrasse, allergnäd. des Herrn Geheimten Rath Reimann gelegenes Haus, vor eine gewisse Summa angekauft, zu seiner Sicherheit aber gerne wissen mögte, ob etwa jemand an sothanem Hause Ansprach formiren könnte, mithin zu dem Ende Edictalem Citationem ergehen zu lassen, gestimmend gebethen; man nun solchem Petito deferret worden, als citiren und laden wir hiedurch jedermanniglich peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache, aus welchem Grunde solches auch nur immer herrühren möge, und sie durch untadelhafte Documenten oder auf andere Weise zu verifiziren vermeinen, ad Acta anzeigen, und sodan auf den 21 Martii 1755, Vormittags Glocke 11 aufm Rathhause vor uns erscheinen, mithin die Documenta justificatoria in originalibus produciren, wiewilgen Falls aber gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehört und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Signaturum Cleve in Magistratu den 13 Dec. 1754.

VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Haupt- und Residenz Stadt Cleve will das denen Armen daselbst zuständiges Guth, am Kreuz genannt, in Terminis den 25 Januarii und 8 Februarii c. anni, um 3 Uhr aufm Rathhause öffentlich verpachten.

Die Fräulein von Rickers will ihre in Grieterbusch gelegene Waldgrebe, Wehde, den 31 Januarii 1755, in Cleve um 2 Uhr auf der Stadtswaage verpachten, um auf Petri ad Cathedram a. curr. anzutreten; die dazu Lust haben, können sich alsdan einfinden, es stehet auch einem jeden frey, vorab bey wohlgem. Fräulein von Rickers zu Cleve sich zu melden, und einen Pacht-Contract desfalls zu schließen.

Es sollen einige Städte, Prädia, als das Weg- und Wagegeld, wie auch Bleichwäschere, den 4 Februarii a. curr., um 9 Uhr, in Curia zu Emen, salva clementissima ratificatione, auf 2 Jahr publice verpachtet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich in loco & termino einfinden.

IX. Von fehlenden Handwerkern und wüsten Hausstellen

Es wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß in denen Elevischen Städten Dilsseit Rheins, an wüsten Stellen, oder ledigen Hausplätzen zu bebauen vorhanden, imgleichen Professionen und Handwerker, so ihre Nahrung sehr wohl finden können, annoch fehlen, und zwar folgende; Erstlich:

In Wesel, ein Huthmacher, Bader, Bildhauer, Bohr- Säge- Zeug, auch Eirkelschmiede, Leisten Schneider, Pergamentmacher, Pittschierstecher, Seiffensieder, Lederbereiter, ein tüchtiger Kirchner.

In Duisburg, Calamanquacher, Messerschmid, tüchtiger Huthmacher, Bürstenbinder, Zinngießer, Weißgerber, Spelzenmacher oder Radler, Pompen oder Brunnenmacher, Büchsenmacher, zwey à drey Kettingspinner, zwey Wollen- Leisten Spinner, ein groß Uhrmacher, zwey tüchtige Leineweber.

In Emmerich, ein Tuchmacher, Zeugmacher, Krähenmacher, ein Tobackspinner, so sonderlich wegen der hier und in Sevenaer befindl. Toback- Plantages gute Nahrung haben wird.

In Rees, ein Gelbbereiter, Huthmacher, und Ledertauer.

In Holten, ein Kleinschmid, und Huthmacher.

In Iffelburg, ein Knopfmacher, Bäcker, Schlächter und Sattler. 2 wüste Stellen befinden sich alda.

In Dinslacken, ein Kupferschmid, Schlächter, Schössler, Wollspinner, Wollarbeiter, Strümpf- Zeug. u. Deckenmacher, ein tüchtiger Nagelschmid, Maurer, so zugleich die Architectur verstehet.

In Sevenaer, ein Seyler, Knopfmacher, und Tobackspinner. Alda sind 8 wüste Stellen.

In Rubrort, ein Maurer, Schifer, oder Lenendecker, Leineweber, Blau- Schwarz- und Schönfärber, Linnen- und Barnbleicher, Viehhändler und Malcher.

In Schermbeck, ein Sattler, Hammacher, Strümpfweber, Knopfmacher, Lenendecker, und Zinngießer. Darelbst sind 5 wüste Stellen.

In Buberich, ein Maurer, Zimmermann, der die Pflug- Arbeit verstehet, Woll- und Flach- spinner. Daferne nun ein oder ander einige dieser wüsten Stellen und ledigen Hausplätzen zu bebauen Lust träget, derselbe kan sich, je eher je lieber, beim zeitlichen Commissario Loci, Herrn Krieges- und Steuer- Rath Sobbe in Wesel, oder Magistrat jeden Orts, melden, und gewärtigen, daß ihme nicht allein nebst denen zureichenden pro Cento, oder so genannten Kaufsreyheits- Gelder, die Stellen nunsonst angewiesen und übertragen werden, sondern auch alle sonstige Assistance wiederfahren solle, wie dann auch die hierinnen bemelte Professionisten und Handwerker, wenn sie in einer dieser Städten sich niederzulassen Lust finden, sich gleichfalls, wie vorerwehnt zu melden, und aller von Sr Königl. Majestät allergnädigst versprochene Beneficien zu erfreuen haben werden, wannenhero dieselbe hiedurch bestermassen, dazu invitiret werden. Wesel den 14 Januarii 1755.

X. Von inhaftirten Persohnen außserhalb Duisburg.

Tot Aldekerck, Voghdye Gelderland, syn om begaene cleyne dieverye gearresteert twee heromvagerende Vrouwpersoonen, de eenē genoemt Catryn Reynders, out in de 30 jaeren, middelmaetig en maeger van postuere bleeck van Aengesicht, gekleedt met een bruyen jacken- rock, de andere Entgen Reynders haere Suster out 23 jaeren, cort van posture bloyend van Angesigt, gekleedt met een blauwachtig jack en bruyen rock, swart van hairen, voorgevende tot Voorst in 't Amt Kempen geboortig te syn, en voor ontrent twee jaeren tot Keyfers- Boom in den Ampte Kempen twee jaeren in 't stockhuys syn geweest, losgeraackt; worden over sulcks alle de geenej, die tot laste der voorst. twee gearresteerde let weeten te submini- streeren, erga oblationem ad quavis reciproca verfogt, sulks ten eersten aen den Heere Port- mans, Drossard der Voogdye voorn., bekent te maecken.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Königl. Address- Comptoir, und bey allen Königl. Post- Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber,